



Stand 1. Lesung: Anlage 1: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Abteilung I Zahl der Pkw-Stellplätze (Stpl.)	Abteilung II Zahl der Fahrradabstellplätze (FStpl.)
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Wohngebäude der Gebäudeklassen (GKL) 1 und 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	2 FStpl. je Wohneinheit
1.2	Wohnungen in Gebäuden ab der GKL 3	1,5 Stpl. 2 Stpl. je Wohnung mit mehr als 120 m ² Wohnfläche; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	2 FStpl. je Wohneinheit
1.3	Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2	0,5 Stpl. je Wohnung	2 FStpl. je Wohneinheit
1.4	Wochenend- und/oder Ferienhäuser	1 Stpl. je Haus	2 FStpl. je Haus
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 FStpl je 2 Betten
1.6	Studierendenwohnheime/ Auszubildendenwohnheime	1 Stpl. je 10 Betten; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 FStpl je 1 Betten

Stand 1. Lesung: Anlage 1: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradstellplätze

2	Gebäude mit Büro, Verwaltung- und Praxisräumen		
	Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume (allgemein)	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche (NF), davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 Stpl.	1 FStpl. je 30 m ² NF, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (Bibliotheken, Registraturen, Archive und dergleichen)	1 Stpl. je 80 m ² NF, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 FStpl. je 50 m ² NF, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen
2.3	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 30 m ² NF, jedoch mind. 3 Stpl., davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 FStpl. je 30 m ² NF, jedoch mind. 3 FStpl., davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen



Stand 1. Lesung: Anlage 1: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

3	Verkaufsstätten		
	Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.		
3.1	Läden zur Nahversorgung bis 800 m ² Verkaufsnutzfläche (VKNF)	1 Stpl. je 35 m ² VKNF, mind. 2 Stpl. je Laden	1 FStpl. je 50 m ² VKNF, jedoch mind. 2 FStpl., davon 10 % für Lastenräder / Kinderanhänger, jedoch mind. 1
3.2	Sonstige Läden zur Nahversorgung bis 800 m ² VKNF im zentralen Versorgungsbereich (ZVB)	1 Stpl. je 35 m ² VKNF	1 FStpl. je 50 m ² VKNF, jedoch mind. 2 FStpl., davon 10 % für Lastenräder / Kinderanhänger, jedoch mind. 1
3.3.	Sonstige Läden zur Nahversorgung bis 800 m ² VKNF außerhalb des ZVB	1 Stpl. je 20 m ² VKNF	1 FStpl. je 40 m ² VKNF, jedoch mind. 2 FStpl., davon 10 % für Lastenräder / Kinderanhänger, jedoch mind. 1
3.4	Verbrauchermärkte, großflächige Einzelhandelbetriebe im ZVB	1 Stpl. je 25 m ² VKNF	1 FStpl. je 50 m ² VKNF, jedoch mind. 2 FStpl., davon 10 % für Lastenräder / Kinderanhänger, jedoch mind. 1
3.5	Verbrauchermärkte, großflächige Einzelhandelbetriebe außerhalb des ZVB	1 Stpl. je 20 m ² VKNF; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 FStpl. je 100 m ² VKNF, jedoch mind. 2 FStpl., davon 10 % für Lastenräder / Kinderanhänger, jedoch mind. 1
3.6	Verbrauchermärkte, großflächige Einzelhandelbetriebe mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 m ² VKNF	1 FStpl. je 50 m ² VKNF, jedoch mind. 2 FStpl., davon 10 % für



Stand 1. Lesung: Anlage 1: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

			Lastenräder / Kinderanhänger, jedoch mind. 1
4	Versammlungsstätten		
4.1	Versammlungsstätten mit überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthaus, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 FStpl. je 15 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 20 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 Stpl.	1 FStpl. je 25 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen
5	Sportstätten		
	Sportfläche: Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleieräume, Geräteräume, Funktionsflächen für bautechnische Anlagen, Verkehrsflächen		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche; 1 Stpl. je 20 Besucherplätze; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 2 Stpl.	1 FStpl. je 100 m ² Sportfläche; 1 FStpl. je 10 Besucherplätze
5.2	Turn- und Sporthallen, Sportschulen	1 Stpl. je 50 m ² Sportfläche;	1 FStpl. je 20 m ² Sportfläche;



Stand 1. Lesung: Anlage 1: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

		1 Stpl. je 20 Besucherplätze; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 2 Stpl.	1 FStpl. je 10 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 2 Stpl.	1 FStpl. je 50 m ² Grundstücksfläche
5.4	Reitanlagen	1 Stpl. je 4 Pferdeeinstellplätze; 1 Stpl. je 15 Besucherplätze davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 4 Pferdeeinstellplätze
5.5	Hallenbäder, Kurbäder, Saunen	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 2 Stpl.	1 FStpl. je 50 m ² Sportfläche
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 30 m ² Sportfläche; 1 Stpl. je 20 Besucherplätze; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 10 Kleiderablagen
5.7	Tennisanlagen	2 Stpl. je Spielfeld; 1 Stpl. je 20 Besucherplätze davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	2 FStpl. je Spielfeld



Stand 1. Lesung: Anlage 1: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

5.8	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	4 FStpl. je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	4 FStpl. je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootslicheplätze	1 Stpl. je 5 Boote; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 4 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 8 Sitzplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 4 Sitzplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Gastzimmer, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung 3 % mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 10 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen
6.3	Jugendherberge	1 Stpl. je 10 Betten davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen;	1 FStpl. je 10 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen

Stand 1. Lesung: Anlage 1: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradstellplätze

		davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung 3 % mind. 1 Stpl.	
7	Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen		
7.1	Krankenhäuser	1 Stpl. je 4 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung 3 % mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 15 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen
7.4	Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Altenwohnheime und vergleichbares (jeweils im Sinne eines stationären Pflegeheimes), Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 3 Stpl., davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 15 Betten *_ ,davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen
8	Kindertageseinrichtungen, Schulen		
8.1	Kindertageseinrichtungen	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	1 FStpl. je 10 Kinder, davon 10 % für Lastenräder / Kinderanhänger, jedoch mind. 1
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler*innen	1 FStpl. je 5 Schüler*innen
8.3	Weiterführende Schulen / sonstige Schulen	1 Stpl. je 15 Schüler*innen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 2 Schüler*innen
9	Gewerbliche Anlagen		

Stand 1. Lesung: Anlage 1: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

	Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.		
	Verkaufsnutzfläche: Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	1 FStpl. je 10 Beschäftigte, mind. 1 FStpl.
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	Mind. 1 FStpl.
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	Mind. 3 FStpl.
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3 Stpl. je Pflegeplatz, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FStpl. je 50 m ² VKNF
9.5	Kfz-Waschstraße/ -waschplatz	3 Stpl. je Waschstraße bzw. Waschplatz	-
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Parzellen, davon sind 50 % als Besucherplätze auszuweisen; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	1 FStpl. je 2 Parzellen, davon sind 50 % als Besucherplätze auszuweisen
10.2	Friedhöfe / Friedwälder	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche,	Mind. 5 FStpl. je Eingang

Stand 1. Lesung: Anlage 1: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

		jedoch mind. 10 Stpl.; davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung mind. 1 Stpl.	
10.4	Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten, Shisha-Bars, Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 10 m ² NF, mind. jedoch 3 Stpl., davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 FStpl. je 10 m ² NF, jedoch mind. 5 FStpl.